

Gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlässt die Genossenschaft Wasserversorgung Adligenswil folgende

Tarifordnung

gültig ab 1. Januar 2010

- 1. Erschliessungsbeiträge:** Für die Erschliessung von Baugebieten werden folgende Kostenanteile verrechnet:
Art. 28
- a) Leitungsinstallationen: 50 % der öffentlichen Versorgungsleitungen
100 % der Hausanschlussleitungen
 - b) Grabarbeiten: 100 % der Erd- und Bauarbeiten
- 2. Anschlussgebühren:** Die Anschlussgebühren werden nach dem Volumen berechnet (SIA-Norm 116):
Art. 27
- | | |
|--|-----------------------------|
| Wohnbauten in allen Zonen | Fr. 9.50 pro m ³ |
| Bauten in den Wohn- und Kernzonen | Fr. 9.50 pro m ³ |
| Bauten in den Gewerbe- und Industriezonen ohne Wohnbauten | Fr. 6.50 pro m ³ |
| Bauten für Gärtnereien | Fr. 6.50 pro m ³ |
| Bauten für landwirtschaftliche Zwecke ohne Wohnbauten | Fr. 3.50 pro m ³ |
| Bauten in Zonen für öffentliche Zwecke, Sport- und Freizeitanlagen | Fr. 3.50 pro m ³ |
- Massgebend ist das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Adligenswil.
- Bei Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist gemäss Art. 27 die entsprechende Anschlussgebühr zu entrichten.
- 3. Bearbeitungsgebühren:** Für die Bearbeitung der Anschlussbewilligung (Absprachen mit Architekten, Baumeister, Sanitärinstallateur; Kontrollen, Abnahme der Druckproben; Einmass der neuen Leitung; Nachführung des Leitungskatasters) wird pro Gebäudeeinführung eine Pauschale erhoben. Dieser Betrag wird mit der Anschlussbewilligung fällig. Fr. 500.00
Art. 29
- 4. Bauwasser:** Der Bezug darf nur mit einem Wasserzähler erfolgen.
Art. 9/e
- a) Verbrauchsgebühr (min. Fr. 200.00 pro Gebäude) Fr. 1.35 pro m³
 - b) Miete Standrohr und Wassermesser Fr. 100.00
- 5. Hydranten:** Der Wasserbezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung zulässig.
Art. 9/f
- a) Verbrauchspreis Fr. 1.35 pro m³
 - b) Bewilligungsgebühr Fr. 50.00

6. Schwimmbassins/Hallenbäder Anschlussgebühren nach Volumen SIA-Norm 116 Fr. 11.50 pro m³
Art. 9/b

7. Verbrauchsgebühr: Trinkwasser Fr. 1.35 pro m³
Art. 30/4

8. Bereitstellungsgebühren: Pro Einheit wird für die Bereitstellung der erforderlichen Wassermenge eine jährliche Gebühr erhoben. Fr. 60.00
Art. 30/2
Als Einheit gilt eine Wohnung, Einliegerwohnung, Nebengebäude oder Gewerbebetrieb. Die Bereitstellungsgebühr wird auch bei leer stehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen geschuldet.
Für Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe werden folgende Einheiten verrechnet:

Verbrauch bis	5'000 m ³	1 Einheit
	10'000 m ³	10 Einheiten
	20'000 m ³	20 Einheiten
	30'000 m ³	30 Einheiten

9. Wassermesser: Die jährlichen Wassermessermieten richten sich nach den Beschaffungskosten und werden wie folgt berechnet:
Art. 30/3

Nennweite:		
15 - 25 mm		Fr. 30.00
32 mm		Fr. 35.00
40 mm		Fr. 52.00
>40 mm	10 % der Beschaffungskosten	

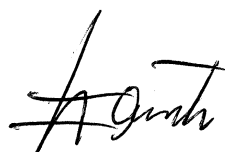
10. Arbeiten nach Aufwand: Verrechnung nach Aufwand pro Stunde Fr. 90.00
Art. 29

11. Mehrwertsteuer: Die oben aufgeführten Preise sind exkl. Mehrwertsteuer.
Art. 34

Adligenswil, 1. Januar 2010

Genossenschaft Wasserversorgung Adligenswil

Der Präsident:



Walter Fässler

Die Aktuarin:



Claire Forster